

## **GEMEINSAME EMPFEHLUNG BETREFFEND DOSISANGABEN IN RADIOLOGISCHEN UND NUKLEARMEDIZINISCHEN BEFUNDEN**

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)  
Österreichische Röntgengesellschaft (ÖRG)**

**Bundesfachgruppe Radiologie der Österreichischen Ärztekammer (BURA)**

**Österreichische Gesellschaft für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung (OGNMB)**

**Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik (ÖGMP)**

**Verband für Medizinischen Strahlenschutz Österreich (VMSÖ)**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2017, müssen Angaben zur Patientendosis Teil des radiologischen Befundes sein. Diese gemeinsame Empfehlung der oben Genannten soll einen Beitrag zur praktischen Umsetzung dieser Bestimmung liefern.

Der ELGA-Implementierungsleitfaden „Befund bildgebende Verfahren“ ([LINK](#)) legt hinsichtlich der Dokumentation der Patientendosis Folgendes fest:

*Bei Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen und interventionellen Untersuchungen erfolgt eine Dokumentation des Dosisflächenprodukts im Befund. Im Bereich der Mammografie soll die mittlere Parenchymdosis und die Eingangsdosis dokumentiert werden. Für die Computertomographie muss das Dosislängenprodukt und für die Nuklearmedizin die applizierte Aktivität im Befund aufgenommen werden. Sofern möglich, soll bei allen Modalitäten mit ionisierender Strahlung eine Dokumentation der berechneten effektiven Dosis des Patienten im Befund „Bildgebende Diagnostik“ erfolgen.*

Die oben genannten Institutionen sind der Meinung, dass derzeit eine Angabe der effektiven Dosis im radiologischen Befund aus verschiedenen Gründen noch nicht effizient möglich ist und dass bei der Mammografie die Angabe der mittleren Parenchymdosis ausreichend ist, also von der zusätzlichen Angabe der Eingangsdosis abgesehen werden kann.

Bei nuklearmedizinischen Befunden ist die Angabe der applizierten Aktivität und des verwendeten Radiopharmakons ausreichend.

Hinsichtlich der zu verwendenden Dosisgrößen und Einheiten wird unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorgaben des oben genannten ELGA-Implementierungsleitfadens (nach Revision von 1.9.2016, Seite 82/83) und der Bestimmungen der Medizinischen Strahlenschutzverordnung für diagnostische Referenzwerte Folgendes empfohlen:

Gemeinsame Empfehlung betreffend Dosisangaben in radiologischen und nuklearmedizinischen Befunden

Tabelle 1: Dosisgrößen und Einheiten in radiologischen und nuklearmedizinischen Befunden

Modalität	Dosisgröße	Einheit
Röntgenaufnahme	Dosis-Flächen-Produkt	$\mu\text{Gy}\cdot\text{m}^2$ bzw. $\text{cGy}\cdot\text{cm}^2$
Durchleuchtung	Dosis-Flächen-Produkt	$\mu\text{Gy}\cdot\text{m}^2$ bzw. $\text{cGy}\cdot\text{cm}^2$
Dual-Röntgen-Absorptiometrie	Eingangsdosis oder Dosis-Flächen-Produkt	$\mu\text{Gy}$ oder $\mu\text{Gy}\cdot\text{m}^2$ bzw. $\text{cGy}\cdot\text{cm}^2$
Mammografie	Mittlere Parenchymdosis	mGy
Computertomografie	Dosis-Längen-Produkt	$\text{mGy}\cdot\text{cm}$
Nuklearmedizin	Applizierte Aktivität	MBq